

§ 1 NÖ PKGV 2014 Pflegekindergeld

NÖ PKGV 2014 - NÖ Pflegekindergeld-Verordnung 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.02.2025

1. (1) Das monatliche Pflegekindergeld an Pflegepersonen im Sinne des § 64 Abs. 1 NÖ KJHG, LGBl. 9270, zur Abgeltung des mit der Pflege und Erziehung eines Pflegekindes verbundenen Aufwandes beträgt
 1. a) für Kinder bis zum Monat vor Vollendung des 10. Lebensjahres: € 785,00 und
 2. b) ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat: € 832,00.
2. (2) Das Pflegekindergeld gebührt ab Beginn des Monats der Übernahme des Pflegekindes, sofern der schriftliche Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird, ansonsten ab dem Tag der schriftlichen Antragstellung.
3. (3) Das Pflegekindergeld ist mit Ende des Monats einzustellen, in dem das Pflegeverhältnis endet. Zu Unrecht bezogenes Pflegekindergeld ist zurückzuerstatten.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at